



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Verbundetat 2020			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	O/IX/2020/0686	27.02.2020	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	23.03.2020	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	23.03.2020	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.03.2020	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2020 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2021 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2021), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2021 zu ermöglichen. Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2021 wird der endgültige Verbundetat 2021 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2020 (Stand: März 2020) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Der Verbundetat 2020 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie). Ab dem Jahr 2020 entfallen entsprechend den Regelungen gem. § 19 (5) der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr die Abschläge auf die allgemeine Umlage.

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge, Betriebsleistungen und Verwendung der zweckgebundenen Mittel der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wie sie der VRR AöR zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hiervon ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben). Weiterhin basiert der vorliegende Verbundetat auf den Alternativenwahlen der Aufgabenträger zur ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 11 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie werden die bisher geleisteten Raten für das Jahr 2020 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2020 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2020 (Stand März 2020) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Wie bereits in den letzten Jahren erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2021 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2020 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2021 - wie bisher - gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis des vierten Abschlags des Jahres 2020 erfolgen. Die darauffolgenden Abschläge werden sich dann - wie bisher - nach dem endgültigen Verbundetat 2021 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2021 vorgelegt wird.